



Rundschreiben über die Bekämpfung von Salmonellen in Futtermitteln

Referenz	PCCB/S1/483559	Datum	09.08.2021
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Salmonellen, Futtermittel pflanzlichen Ursprungs		

Verfasst von	Gebilligt von
Keppens Christophe, Attaché	Keppens Christophe, Direktor i.A. Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die von der FASNK eingeleiteten Schritte im Falle eines nicht vorschriftsmäßigen Ergebnisses in Bezug auf Salmonellen in **Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs** zu erörtern.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für Futtermittel pflanzlichen Ursprungs. Die mikrobiologischen Normen für Heimtierfuttermittel und Futtermittel tierischen Ursprungs, einschließlich Salmonellen, sind in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgelegt.

Dieses Rundschreiben gilt für amtliche Kontrollen und eigene Kontrollen der Anbieter.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen.

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern.

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

3.2. Andere

Inventaire des actions, des limites d'action et des propositions d'harmonisation dans le cadre des contrôles officiels - Teil 2 (Übersicht der Aktionen, Aktionsgrenzwerte sowie der Harmonisierungsvorschläge im Rahmen der amtlichen Kontrollen): Limites d'action pour les contaminants microbiologiques dans les denrées alimentaires (Aktionsgrenzwerte für mikrobiologische Kontaminanten in Lebensmitteln): [Anhang: Tableau avec les critères réglementaires et les limites d'action \(Tabelle mit den regulatorischen Kriterien und Aktionsgrenzwerten\)](#).

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

EU: Europäische Union

LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK

VO: Verordnung

5. Management der Salmonellenbekämpfung in Futtermitteln

5.1. Einleitung

Die Salmonellose gehört zu den wichtigsten Zoonosen (Infektionskrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind). Salmonellen sind ihrerseits die wichtigsten mikrobiologischen Kontaminanten in Futtermitteln.

Futtermittel sind nicht die einzige Infektionsquelle für Tiere, die der Lebensmittelerzeugung dienen (die Übertragung von Tier zu Tier oder die Umwelt sind beispielsweise andere Infektionsquellen), jedoch hat ihre Relevanz zugenommen. Aufgrund des internationalen Handels mit Einzelfuttermitteln können die Futtermittel zudem eine wesentliche Quelle für die Einschleppung neuer, bisher nicht vorkommender Serotypen in die Europäische Union darstellen.

In der Verordnung 2160/2003 sind Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen sowie anderen Zoonoseerregern auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen festgelegt, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion, auch Futtermittel, um deren Prävalenz und das Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken (Artikel 1). Gemäß Artikel 5 der vorerwähnten Verordnung müssen die nationalen Bekämpfungsprogramme zumindest die Stufe der Futtermittelherstellung betreffen.

In diesem Zusammenhang integrierte die FASNK die Feststellung von Salmonellen bereits vor ein paar Jahren in ihr nationales Bekämpfungsprogramm.

5.2. Ansatz

Für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen Heimtierfuttermittel, ist der Aktionsgrenzwert auf folgende Werte festgesetzt: in 25 g nicht nachweisbar ($n=5$, $c=0$, $m=0$, $M=0$). Wobei:

- n = Anzahl der zu untersuchenden Proben
- m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in keiner Probe größer als m ist;
- M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und
- c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahlbestimmung ein Ergebnis zwischen m und M liefert, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahlbestimmung in den anderen Proben kleiner oder gleich m ist.

Jegliches Vorkommen von Salmonellen wird von der FASNK als Regelwidrigkeit angesehen. Die Schritte, die die FASNK angesichts einer Kontamination unternimmt, hängen von folgenden Faktoren ab:

- festgestellter Salmonella-Serotyp,
- Futtermittelart, in der die Salmonellen vorkommen, und
- Stufe der Nahrungsmittelkette, auf der sich die Futtermittel befinden.

All diese Parameter zusammengenommen resultieren in einer Maßnahme, die im Verhältnis zu dem Risiko der Salmonellenkontamination steht.

Nach dem Salmonellenbefund wird deshalb eine Serotypisierung bei der nicht vorschriftsmäßigen Probe vorgenommen.

a. Kritische Serotypen

Pro Futtermittelart wurden kritische Serotypen festgelegt, d.h. Serotypen, bei denen nachgewiesen wurde, dass sie für diese Futtermittelart relevant sind. Die kritischen Serotypen wurden auf der Grundlage der bereits in Futtermitteln vorgefundenen Serotypen bestimmt. Ihre Relevanz und ihr Vorkommen in Tieren, Erzeugnissen und Menschen wurden zu diesem Zweck bewertet.

- Davon ausgehend wurden die folgenden kritischen Serotypen definiert:
- Für Geflügelfutter: *S. Agona*, *S. Anatum*, *S. Mbandaka*, *S. Paratyphi B var. Java*, *S. Senftenberg*, *S. Enteritidis*, *S. Hadar*, *S. Infantis*, *S. Typhimurium* und *S. Virchow*.
- Für Rinderfutter: *S. Anatum*, *S. Dublin*, *S. Enteritidis*, *S. Infantis* und *S. Typhimurium*.
- Für Schweinefutter: *S. Anatum*, *S. Derby*, *S. Enteritidis*, *S. Infantis* und *S. Typhimurium*.
- Für Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs gelten alle der vorgenannten Serotypen als kritisch (sie können in der Tat in gleich welcher Futtermittelart vorkommen).

5.3. Maßnahmen und Überwachung

Bei einem Salmonellenbefund setzt die FASNK den Anbieter über das nicht vorschriftsmäßige Ergebnis in Kenntnis und beschlagnahmt die betreffende Partie unverzüglich, bis die Serotypisierung abgeschlossen ist. In Erwartung der Ergebnisse der Serotypisierung kann die Beschlagnahme bereits in den folgenden Fällen aufgehoben werden:

- Die Erzeugnisse sind für einen Bestimmungszweck außerhalb der Nahrungsmittelkette (z.B. Biogas oder Kompostierung) vorgesehen; oder
- der Anbieter hat bereits eine Behandlung durchführen lassen (gefolgt von einem Beleg der Nichtnachweisbarkeit - n = 5), ohne die Serotypisierung abzuwarten.

Wie oben erwähnt, sind die zu ergreifenden Maßnahmen von den folgenden Faktoren abhängig:

- Serotyp,
- Futtermittelart, in der die Salmonellen vorkommen (= die Futtermittelart, die analysiert wurde), und
- Stufe der Nahrungsmittelkette, auf der sich die Futtermittel befinden.

Auf dieser Grundlage werden drei Kategorien von Aktionen unterschieden: light, medium und heavy (siehe den beigefügten Entscheidungsbaum).

Achtung: Der Entscheidungsbaum muss entsprechend der analysierten Futtermittelart befolgt werden, und auf der Grundlage des Analyseergebnisses dürfen keine Schlüsse bezüglich einer anderen Matrix gezogen werden. Zum Beispiel: Wurde die Analyse an einem Einzelfuttermittel durchgeführt, müssen die Etappen des Entscheidungsbaums für Einzelfuttermittel befolgt werden. Es darf sich nicht auf dieses Analyseergebnis eines Einzelfuttermittels gestützt werden, um die Etappen des Entscheidungsbaums für Mischfuttermittel zu befolgen, die mit diesem Einzelfuttermittel hergestellt würden oder bereits hergestellt wurden.

6. Anhänge

- Aktionen des Entscheidungsbaums

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Art der Überarbeitung
1.0	10.06.2010	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Anpassung des Formats des Rundschreibens vom 10.06.2010 Anpassung der Maßnahmen